

Rundschreiben Nr. 03 / 2025

Bezugnehmend auf RS 03/2024 vom 6. Juni 2024 – Änderung FR Friedhofsgärtnerei

Betriebliche Eignung im Zierpflanzenbau und Baumschule angepasst

Sehr geehrte Damen und Herren,

pünktlich zum Ausbildungsstart möchten wir Sie auf die neuen Bestimmungen der **Ausbildungsstätte und deren Umsetzung in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau und Baumschule** aufmerksam machen.

Künftig können mehr Betriebe des Zierpflanzenbaus neue Auszubildende ausbilden. Der Arbeitskreis der zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Agrarbereich hat die Empfehlung für die Umsetzung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin **seit 13. Dezember 2024** neu aufgelegt. Desweiteren wurde **§ 4 Ausnahmeregelungen** seitens der zuständigen Stellen neu formuliert.

Fachrichtung Baumschule

Die Änderungen zur Fachrichtung Baumschule finden Sie anhängend in der Datei unter „§3 Fachrichtungsspezifische Mindestanforderungen an die Ausbildungsstätten, Absatz 1 Baumschulen“:

Absatz 1 Baumschulen

Als „ausreichend breites Sortiment“ sollen Baumschulen über mindestens 50 Pflanzenarten verfügen. Von den verschiedenen Pflanzengruppen (z. B. Koniferen, Obstgehölze, Bodendecker, Alleebäume, Ziersträucher, Laubgehölze, immergrüne Laubgehölze, Rosen) sollen mindestens zwei abgedeckt werden. Als ausreichende Fläche für den geschützten Anbau werden 300 m² angesehen. Für jede Pflanzengruppe ist eine Produktionsfläche von mindestens 2.000 m² zugrunde zu legen (Freiland- und/oder Containerkulturen). Die Mindestflächenanforderung kann unterschritten werden, wenn nachweisbar produktionstechnische Inhalte vermittelt werden:

- Kultur von Gehölzen von der Aussaat bis zur Fertigstellung und/oder
- Rodung & Versand fertiger Gehölze und/oder
- vegetative Vermehrung mehrjähriger Gehölze und/oder
- Teilung und Weiterkultur mehrjähriger Gehölze und/oder
- Weiterkultur und Pflege halbfertiger Gehölze und/oder
- Vermarktungskonzepte für Wiederverkäufer und Endkunden

Fachrichtung Zierpflanzenbau

Die Änderungen zur Fachrichtung **Zierpflanzenbau** finden Sie anhängend in der Datei unter „§3 Fachrichtungsspezifische Mindestanforderungen an die Ausbildungsstätten, Absatz 7 Zierpflanzenbau“:

Absatz 7 Zierpflanzenbau

Im Zierpflanzenbau sollen mindestens 1.000 m² Fläche im geschützten Anbau (insbesondere Gewächshäuser und Folientunnel) vorhanden sein. Die Zierpflanzen sollen vom Kulturbeginn bis zum verkaufsfertigen Produkt kultiviert werden. Von einer „Kultur“ kann gesprochen werden, wenn mindestens 500 Einzelexemplare über einen längeren Zeitabschnitt im Betrieb kultiviert werden.

Die Mindestanforderung kann unterschritten werden, wenn nachweisbar produktionstechnische Inhalte insbesondere:

- Kultur von Zierpflanzen (Beet- und Balkonpflanzen) von der Aussaat zur Fertigpflanze und/oder
- vegetative Vermehrung und Weiterkultur von mehrjährigen Pflanzen (Zierpflanzen, Gehölzen, Stauden)

vermittelt werden.

Die Mindestanforderung kann allerdings unterschritten werden, wenn nachweisbar produktionstechnische Inhalte vermittelt werden. Dazu zählen die Kultur von Zierpflanzen (Beet- und Balkonpflanzen) von der Aussaat zur Fertigpflanze und/oder die vegetative Vermehrung und Weiterkultur von mehrjährigen Pflanzen (Zierpflanzen, Gehölzen, Stauden).

Mit der neuen Regelung sind auch Zierpflanzengärtnereien ohne eigene oder mit einer nur sehr kleinen eigenen Produktion wieder ausbildungsfähig und nicht mehr auf einen Kooperationsbetrieb angewiesen. **So erhalten im Besonderen Betriebe des Zierpflanzeneinzelhandels die Möglichkeit auszubilden.**

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Yvonne Grau
Referentin Bildung und Forschung

Anlagen:
Empfehlung Umsetzung Verordnung
über die Eignung der
Ausbildungsstätte Beruf Gärtner/in
vom 13.12.2024